

# Kundmachung.

Felix Kofler von Nordwende, von Pesth in Ungarn gebürtig, 24 Jahre alt, katholisch, ledig, Johann Bayerle, von Preßburg in Ungarn gebürtig, 24 Jahre alt, katholisch, ledig, und Heinrich Hoffmann, von Preßburg in Ungarn gebürtig, 27 Jahre alt, katholisch, ledig; ersterer Hauptmann 2. Classe, die beiden letzteren Unterlieutenants erster Classe im k. k. Linien-Infanterie-Regimente Kaiser Alexander Nr. 2, welche bei erhobenem Thatbestande aus ihrem Geständnisse überwiesen sind, daß sie während der Dienstleistung in Ungarn, ungeachtet des ihnen bekanntgewordenen allerhöchsten Manifestes vom 3. October v. J., wodurch die legale Wirksamkeit des ungarischen Reichstages und Ministeriums aufgehoben und das Land in Kriegszustand erklärt wurde, der hierüber gegen die königliche Autorität ausgebrochenen bewaffneten Empörung sich vorbedächtlich angeschlossen, der Revolutionsbehörde zum Gehorsam und zum Kampfe gegen jeden Feind sich förmlich verpflichtet, die k. k. Fahne, der sie Treue geschworen, meineidig mit dem Banner des Aufbruches vertauscht, von der Rebellen-Regierung Beförderungen, Felix Kofler von Nordwende bis zum Major, Johann Bayerle und Heinrich Hoffmann bis zum Hauptmann angenommen, ferner im Monate December v. J. unter dem Oberbefehle des berühmten Insurgentenführers Bem bei Kapolna und später bei Köczöfalva in Siebenbürgen gegen die treugebliebenen k. k. Truppen gefochten haben, und denselben bis zum letzten Augenblicke ihrer am 6. Februar d. J. in Morosény durch eine k. k. Truppenabtheilung erfolgten Gefangennehmung, feindlich gerüstet, gegenüber gestanden, sind wegen Theilnahme an dem Verbrechen des Aufbruches gemäß des 62. Artikels der Th. v. G. D., in Verbindung mit der Militär-Strafnorm vom 3. Juli 1790, dem 39. Kriegsbartikel und den Belehrungen über die Kriegsbartikel vom 23. September 1808 nebst Entsetzung von d. n. bekleideten Officiers-Chargen zum Tode durch den Strang verurtheilt worden.

Diese gesetzlich verhängte Strafe haben Se. Excellenz der k. k. Herr General-Feldzeugmeister, Civil- und Militär-Gouverneur, Freiherr von Welden gemäß hoher Schlussfassung v. 19. d. M. aus besondern Gründen und in Hinblick auf die beruhigende Wendung, welche der jüngsthin noch so blutige Bürgerkrieg in Ungarn für das Heil der Gesamtmonarchie genommen, im Gnadenwege nebst der Entsetzung von der bekleideten Officiers-Charge über Felix Kofler in 20jährigen, Heinrich Hoffmann in 10 jährigen und Johann Bayerle in 8 jährigen Festungsarrest zu verwandeln befunden, mit welcher Milderung das Urtheil am 20. d. M. hierstellig ratificirt, und am 22. d. M. kundgemacht worden ist, von welchem Tage die Strafzeit der Verurtheilten beginnt.

Gleichzeitig haben Seine Excellenz der Herr Gouverneur die dem Dr. Wilhelm Fränkl am 18. Mai d. J. wegen Theilnahme am Aufbruche kriegsrechtlich zuerkannte Strafe des zweijährigen schweren Kerkers nachträglich in Berücksichtigung der ungeheuchelten Reue des Verurtheilten über seine schwere politische Verirrung auf einfachen Kerker dieser Strafdauer zu mildern; ferner dem wegen aufreizenden Aeußerungen verbunden mit Majestäts-Beleidigung im 2. Grade am 3. Juli d. J. in Anbetracht der theilweisen Trunkenheit des Beschuldigten zu zweimonatlichen durch Fasten verschärften Arrest verurtheilten Stechviehhändler Carl Glöckl in Beherzigung des hilflosen Zustandes seiner Familie die noch übrige Strafzeit nachzusehen geruht.

Wien am 23. August 1849.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-  
Commission.

